

Grundsatzklärung der Gerresheimer AG

gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort

3 Unsere Erwartungen

4 Unser Risikomanagement und Prozess zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten

- 4 Organisation
- 4 Risikoanalyse
- 5 Präventionsmaßnahmen
- 5 Abhilfemaßnahmen
- 6 Beschwerdeverfahren
- 6 Wirksamkeit und kontinuierliche Weiterentwicklung
- 6 Dokumentation und Berichterstattung

Vorwort

Wir als Gerresheimer AG („Gerresheimer“) verpflichten uns im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit und entlang unserer Wertschöpfungskette, international anerkannte Menschenrechtsstandards zu respektieren sowie umweltverträgliche und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern.

Die vorliegende Grundsaterklärung beschreibt die Prozesse, mit denen wir unseren unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) nachkommen.

Unser Ansatz basiert auf der Implementierung unserer Kodizes und Standards, die auf Grundlage internationaler Grundsätze erstellt sind und verschiedene Teilaspekte der gesetzlichen Anforderungen regeln. Hierzu gehören unter anderem:

- Unser Verhaltenskodex
- Unser Verhaltenskodex für Lieferanten
- Unser Umweltstandard
- Konzernrichtlinie zur Arbeitssicherheit
- Unsere Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Hinweisen und zum Hinweisgeberschutz

Mit diesem Rahmen legen wir unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Investoren sowie der Gesellschaft transparent dar, zu welchen Werten wir uns als Gerresheimer verpflichtet haben.

Unsere Erwartungen

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte und Umweltstandards in unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und zu fördern sowie Betroffenen von Verstößen Zugang zur Abhilfe zu verschaffen. Wir richten unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus.

Unsere Sorgfaltsprozesse, Kodizes und Standards decken die Folgenden internationalen Standards ab:

- Die Internationale Menschenrechtscharta, d.h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt
- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- Den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung

Auf Basis der oben genannten Standards und Abkommen halten wir uns an folgende Grundsätze und erwarten dies auch von unseren Lieferanten:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot des Herbeiführens schädlicher Boden-, Gewässer-, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen und/oder übermäßigen Wasserverbrauchs, welche betroffenen Personen negativ beeinträchtigen könnten
- Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Enteignung
- Verbot des Einsatzes von Sicherheitskräften zum Schutz eines Projekts, die durch mangelnde Unterweisung eines der aufgeführten Verbote missachten könnten
- Verbot der Herstellung von Produkten und Verwendung von Produkten mit Quecksilberzusatz
- Verbot der Verwendung und Produktion von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Behandlung von POPs-Abfällen
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Unsere Mitgliedschaft beim Global Compact Netzwerk der Vereinten Nationen unterstreicht unser Engagement für die Unterstützung und Achtung der Menschenrechte.

Weiterführende Informationen zu Sozialstandards, Menschenrechte sowie Umweltschutz der Gerresheimer und entsprechenden Zielen und Kennzahlen finden sich auf unserer Website [Gerresheimer AG](https://www.gerresheimer.com) sowie in unserem gesonderten nichtfinanziellen Bericht: [Download \(gerresheimer.com\)](https://www.gerresheimer.com)

Unser Risikomanagement und Prozess zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten

Um die möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die mit unserer Geschäftstätigkeit verbunden sind, zu erkennen, zu vermeiden und zu mindern, haben wir angemessene konzernweite Sorgfaltsprozesse implementiert.

Organisation

Gemäß dem untenstehenden Organigramm liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung unserer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten auf höchster Unternehmensebene beim Vorstand der Gerresheimer. Der Vorstand delegiert die Einrichtung des Risikomanagementsystems an den Nachhaltigkeitsrat und damit an alle Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften sowie beteiligten zentralen Funktionen und überwacht die Umsetzung.

Die strategischen Entscheidungen und Weiterentwicklung des Ansatzes werden durch zwei wesentliche Expertengruppen (siehe Abbildung 1) unterstützt, die sich in die eigene Geschäftstätigkeit und die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufteilen.

Auf operativer Ebene werden Beschlüsse und Maßnahmen zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten (beispielsweise definiert durch die Expertengruppen) durch die verantwortlichen Personen in den Geschäftsbereichen / Tochtergesellschaften umgesetzt. Dies bedeutet konkret, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten auf der dezentralen Ebene der einzelnen juristischen Person pro Land in der rechtlichen Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführer liegt. Diese können weitere Umsetzungsverantwortliche benennen.

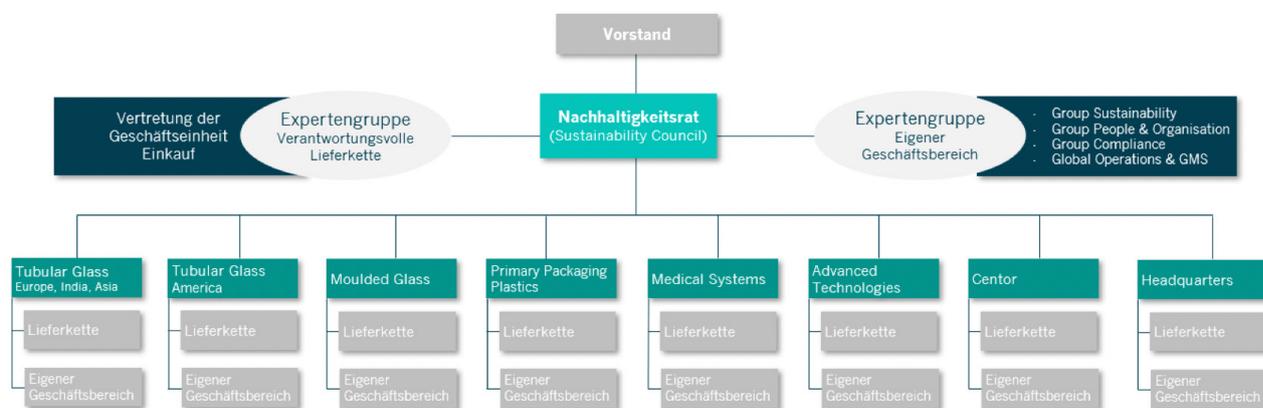


Abbildung 1: Schaubild zur organisatorischen Verankerung des Risikomanagements

Risikoanalyse

Gerresheimer führt regelmäßig, mindestens einmal jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie für alle direkten Lieferanten durch, um mögliche Menschenrechts- und Umweltrisiken zu identifizieren. Hierbei berücksichtigen wir Länder- und Branchenrisiken sowie – bei unseren Direktlieferanten – auch Faktoren wie das Einkaufsvolumen und die strategische Relevanz und damit das Einflussvermögen auf den Lieferanten. Ergänzend zu der jährlichen Risikoanalyse, findet vor der Aufnahme eines potenziellen neuen Direktlieferanten eine Risikoanalyse statt.

Bei einem hohen inhärenten Risiko erwarten wir von unseren strategischen Lieferanten sowie solchen, bei denen wir ein hohes Einkaufsvolumen haben, die Teilnahme an einer unabhängigen Bewertung durch einen Nachhaltigkeits-Ratinganbieter oder nehmen eine manuelle Bewertung vor. Damit ermitteln wir das konkrete Risiko des Lieferanten. Wir behalten uns zudem das Recht für Auditierungen vor Ort vor.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse führen wir durch, wenn sich in Bezug auf Branchen- oder Länderrisiken, Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren oder unserer Lieferanten Änderungen ergeben, die eine stark veränderte Risikosituation erwarten lassen.

Die initiale Risikoanalyse zeigt keine erhöhten Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

In der initialen Risikoanalyse der Lieferanten wurden Risiken identifiziert, die überwiegend folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- Ungleichbehandlung (nach §2 (2), 7 LkSG)
- Umweltverschmutzung (nach §2 (2), 9 LkSG)
- Arbeitsschutz (nach §2 (2), 5 LkSG)
- Kinderarbeit, Sklaverei und Menschenhandel (nach §2 (2), 1-4 LkSG)
- Koalitionsfreiheit (nach §2 (2), 6 LkSG)
- Arbeitsbedingungen (nach §2 (2), 8 LkSG)

Präventionsmaßnahmen

Als grundlegende Maßnahme, unabhängig der Risikoanalyse, setzen wir auf die regelmäßige sowie anlassbezogene und adressatenspezifische Schulung unserer Mitarbeiter zu unseren Erwartungen und Sorgfaltspflichten-Prozessen, d.h. zu unseren Kodizes, Standards und Richtlinien. Spezifische Schulungen finden z.B. für unsere Einkaufsfunktionen und die Standortleitungen statt.

Von unseren Lieferanten erwarten wir grundsätzlich die Anerkennung unseres Gerresheimer Verhaltenskodex für Lieferanten und der darin formulierten Prinzipien und Mindeststandards. Mit diesem Verhaltenskodex unterstützen und sensibilisieren wir unsere Lieferanten, diese Werte und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsanforderungen stärker in ihre eigene Lieferkette einzubinden.

Auf Grundlage der Risikoeinstufung werden bei hohem identifiziertem Risiko für die Lieferkette und den eigenen Geschäftsbereich gezielte Präventivmaßnahmen eingeleitet. Diese können individuell auf das spezifische Risiko zugeschnittene Maßnahmen wie Schulungen, die Implementierung angemessener Managementsysteme und den Aufbau interner Kapazitäten umfassen.

Abhilfemaßnahmen

Sobald wir feststellen, dass innerhalb unseres Unternehmens oder bei unmittelbaren Lieferanten die Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, leiten wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ein. Diese hängen vom Verstoß ab und können z.B. Einholung einer Grundsatzklärung oder eines vergleichbaren Dokuments, Vertragsklausel für Lieferanten oder Schulungen zur Umsetzung der vertraglichen Zusicherungen umfassen.

Beschwerdeverfahren

Mögliche Verstöße gegen Umweltstandards und Menschenrechtsverletzungen im Sinne von tatsächlichen oder vermuteten Verstößen sind unverzüglich an die Compliance-Abteilung von Gerresheimer zu melden, beispielsweise über die E-Mail-Adresse compliance@gerresheimer.com. Alternativ steht zu jeder Zeit ein elektronisches Hinweisgebersystem (<https://www.bkms-system.net/gerresheimer>) zur Verfügung, welches es unseren Mitarbeitern, sowie externen Beobachtern oder Betroffenen ermöglicht, vertraulich und auf Wunsch anonym, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße zu melden. Das Verfahren und weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sind in der [Verfahrensordnung Bearbeitung von Hinweisen und Hinweisgeberschutz](#) aufgeführt; es gilt unabhängig von dem Meldekanal für alle Hinweise.

Wirksamkeit und kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher einer regelmäßigen Überprüfung bedarf. Alle beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten inklusive der Risikoanalyse sowie der Grundsatzerklärung selbst unterliegen einer jährlichen und anlassbezogenen Überprüfung hinsichtlich ihrer Aktualität, Effektivität sowie Wirksamkeit und werden bei Bedarf überarbeitet. Die Überprüfung erfolgt auf Basis gesammelter Erkenntnisse und Erfahrungen und wird unter Einbezug verschiedener Stakeholdergruppen und Indikatoren kontinuierlich weiterentwickelt. Die unabhängige Überprüfung wird durch die Konzernfunktion Internal Audit unterstützt.

Dokumentation und Berichterstattung

Gerresheimer dokumentiert die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten fortlaufend und bewahrt die entsprechenden Nachweise zehn Jahre revisionssicher auf. Wir berichten jährlich zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Düsseldorf, 18.12.2023

Verabschiedet durch den Vorstand der Gerresheimer AG



Dietmar Siemssen
CEO



Dr. Bernd Metzner
CFO



Dr. Lukas Burkhardt
Member of the
Management Board